

Satzung über das Erheben von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 1 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I, S. 330) hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 16. September 2019 folgende Bauaufsichtsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Der Landkreis Gießen erhebt für Amtshandlungen im Geschäftsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Anwendung anderweitiger Bestimmungen

Soweit in dem Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist, gelten die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung sowie die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauaufsichtsgebührensatzung vom 05. Juli 2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2014, außer Kraft.

Gießen, den 16. September 2019

Der Kreisausschuss des

Landkreises Gießen

Anita Schneider
Landrätin